

Änderungs- und Formulierungsvorschläge für das Versicherungs-Sanierungs-Abwicklungs- und Aufsichtsänderungs-Gesetz (VSAAG)

Koordination zwischen Sicherungsfonds Schaden-/Unfall und Insolvenzfonds Kraftfahrt-Haftpflicht

Hintergrund

Im VSAAG ist die Einrichtung eines neuen Sicherungsfonds für die Schaden-/Unfallversicherung („**SSU**“) vorgesehen. Dieser soll neben die bereits bestehenden Sicherungsfonds in der Lebensversicherung und der privaten Krankenversicherung treten. In den §§ 17ff. PflVG ist bereits ein Insolvenzfonds für die Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung („**IKH**“) geregelt.

Die Zuständigkeiten beider Fonds werden sich überschneiden: Der SSU umfasst die gesamte Schaden-/Unfallversicherung (§ 221 Abs. 4 VAG-E) und damit auch die Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung. Nach dem VAG-E soll der IKH gegenüber dem SSU jedoch vorrangig zuständig sein. Die Abwicklungsbehörde soll insoweit im konkreten Fall geeignete Regelungen treffen. Insbesondere kann sie Ersatzansprüche, die dem IKH zuzuordnen sind, von der Übertragung auf den SSU ausnehmen (§ 222 Abs. 2 VAG-E).

Bisher ist keine Rechtsgrundlage für die erforderliche Kooperation zwischen beiden Fonds untereinander vorhanden. Es sollte daher die erforderliche Rechtsgrundlage geschaffen werden, um eine reibungslose Abwicklung von Schadenfällen zu gewährleisten.

Formulierungsvorschlag zur Zusammenarbeit der Fonds untereinander

Ein Zusammenarbeits-/Auskunftsanspruch des **IKH mit dem SSU** ist noch nicht ausdrücklich geregelt. Der Sicherungsfonds sollte in die Liste der Beteiligten aufgenommen werden, die dem IKH gegenüber auskunftspflichtig sind, etwa mit einem neuen § 20 Abs. 4 Nr. 2 lit. h) PflVG:

„mit dem Sicherungsfonds für Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen“.

Ein entsprechender Anspruch des SSU gegen den IKH ist derzeit ebenfalls nicht gegeben. Hier bietet es sich an, § 228 VAG-E entsprechend zu ergänzen, z.B. in einem neuen § 228 Abs. 1 S. 2 VAG-E:

„Die gleiche Verpflichtung gilt für den Insolvenzfonds nach § 17 des Pflichtversicherungsgesetzes gegenüber dem Sicherungsfonds für Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen.“